

Motion Ruedi Keller (SP): EnergieWendeBernSozialverträglich – Atom- ausstieg ja, aber ohne Gefährdung von ewb und seinen Arbeitsplätzen!

Aus der Antwort des Gemeinderats auf die Interpellation „Verkauf ewb: Das ‚Tafelsilber‘ ist weg und der Strompreis steigt!“ wird klar, dass die Konkurrenzfähigkeit von ewb entscheidend vom Strompreis abhängt. Dieser wird insbesondere von den Produktionskosten beeinflusst. ewb kann dank seiner Beteiligungen an Produktionsanlagen von niedrigen Gestehungskosten profitieren. Leider sind unter diesen Produktionsanlagen immer noch Atomkraftwerke (Fessenheim, Gösgen).

In Art. 6 ewbR ist klar festgehalten, dass der Ausstieg aus der Atomenergie langfristig bewerkstelligt werden soll. Darüber herrscht wohl auch ein allgemeiner Konsens in der Mehrheit der Bevölkerung. Dieser Ausstieg sollte aber möglichst ohne Gefährdung des städtischen Unternehmens ewb und der ca. 600 dort vorhandenen Arbeitsplätze geschehen.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Massnahmen für den sozialverträglichen Ausstieg aus der Atomenergie vorzusehen:

1. Art. 6 ewbR wird folgendermassen ergänzt und verändert:
² **[neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.** Soweit es das Übergeordnete Recht zulässt, führt ewb **zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.
2. ewb wird vom Gemeinderat beauftragt in einem verbindlichen Massnahmenplan den Ausstieg aus der Atomindustrie darzustellen auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Betriebsbewilligung der Anlagen, an denen ewb derzeit beteiligt ist.
3. Zur Umsetzung des Ausstiegs ist ein Paket von sozialen Begleitmassnahmen (Umschulung, Versetzungen, Reorganisationen usw.) vorzusehen.
4. Zu prüfen ist, ob zur Finanzierung des Ausstiegs und seiner Folgekosten in der Elektrizitätsverordnung (EV) auf Atomstrom eine zusätzliche Abgabe vorgesehen werden kann.

Bern, 27. November 2008

Motion Ruedi Keller (SP)

Antwort des Gemeinderats

Die am 30. Juni 2004 durch den Gemeinderat erlassene Eignerstrategie für ewb wurde in diesem Jahr grundlegend überarbeitet. Dieser Prozess war geprägt durch einen ausgesprochen konstruktiven Dialog zwischen der Stadt Bern (vertreten durch den Gemeinderat) als Eigentümerin und ewb. Die vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 definitiv verabschiedete Eignerstrategie hält zur Atomfrage unter dem Titel „Nachhaltigkeit, Effizienz und Ökologie“ Folgendes fest:

„ewb wird keine neuen Beteiligungen an Kernkraftwerken eingehen und verlängert bestehende (Fessenheim, Gösgen) nicht. ewb setzt sich innerhalb der Betreibergesellschaft für eine Stilllegung des Atomkraftwerks Gösgen nach Ablauf der Regellaufzeit (spätestens 2039) ein.

Die finanziell günstigen Rahmenbedingungen bei der bestehenden Erzeugung werden dazu genutzt, unter den Bedingungen der Versorgungssicherheit und der Werterhaltung in Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu investieren.“

Als logische Folge der Überarbeitung der Eignerstrategie hat ewb ihre eigene Unternehmensstrategie ebenfalls grundlegend überarbeitet. Inhaltlich besteht zwischen den Ergebnissen dieser beiden Prozesse erfreulicherweise weitestgehend Übereinstimmung.

Demzufolge deckt sich die Stossrichtung des vorliegenden Vorstosses mit den strategischen Absichten der Eigentümerin sowie des Unternehmens. Um die Energiewende, das heisst den Ausstieg aus der Kernenergie, indessen tatsächlich realisieren zu können, müssen die aufgrund der bestehenden Beteiligungen an den Partnerwerken Gösgen und Fessenheim günstigen finanziellen Rahmenbedingungen ausgeschöpft werden können.

Zu den einzelnen Punkten der Motion:

Zu Punkt 1:

Um den zugrundeliegenden Gesetzen sowie der neu erarbeiteten Eignerstrategie gerecht werden zu können, wird die erste Forderung des Motionärs wie folgt aufgeteilt:

- 1a) ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 1b) Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, führt ewb zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.

Punkt 1a entspricht den strategischen Grundsätzen der Eigentümerin und des Unternehmens. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, diesen Punkt erheblich zu erklären.

Punkt 1b: Hinsichtlich der Forderung nach Einführung einer Ökoabgabe ist Folgendes zu beachten: Bereits der geltende Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 ewr sieht die Einführung einer Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) vor. In diesem Zusammenhang wurde die Anwendbarkeit dieser Bestimmung unter dem Aspekt der neuen Stromversorgungsgesetzgebung durch einen Rechtsexperten geprüft. Er hat hierbei eine Inkompatibilität festgestellt, womit dieser Bestimmung die praktische Anwendung derzeit versagt bleibt. Der Rechtsexperte kommt zum Schluss, dass die Erhebung einer Abgabe lediglich „auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien“ aufgrund der geltenden Stromversorgungsgesetzgebung nicht zulässig ist. Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) verlangt im Interesse des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Netzzugangs die Gleichbehandlung der Kunden mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik (pro Spannungsebene und Kundengruppe; Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG). In Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien oder die Energieeffizienz ist das StromVG „neutral“. Die eidgenössische Gesetzgebung sieht in diesem Zusammenhang ausserhalb des StromVG besondere Fördermassnahmen vor, wie zum Beispiel im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0).

Im Lichte des StromVG dürfte auch der Verwendungszweck der vorgesehenen „Ökoabgabe“ kaum zulässig sein. Abgesehen von den anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für den Netzbetrieb im engeren Sinn dürfen den Endverbrauchenden über das Netznutzungsentgelt nur Aufwendungen überbunden werden, die sich als „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ qualifizieren lassen. Eine Abgabe im Rechtssinn stellt die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz durch ewb indessen nicht dar.

Demzufolge dürfte auch der durch den Motionär vorgeschlagenen Ermächtigung an ewb zur Erhebung einer „Ökoabgabe“ bis auf weiteres die praktische Anwendbarkeit versagt bleiben. Der Gemeinderat beantragt deshalb, diesen Punkt als Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Punkt als Postulat entgegen zu nehmen.

Zu Punkt 2 - 4:

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, diese Punkte erheblich zu erklären.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Zurzeit können die Folgen auf das Personal und die Finanzen nicht quantifiziert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1a, 2 - 4 der Motion erheblich zu erklären und Punkt 1b abzulehnen. Er ist jedoch bereit, Punkt 1b als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 27. Mai 2009

Der Gemeinderat